

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten

Kennzeichen
IVW1-PolG-2/2002-2009

Frist

| | | | |
|-------|-----------------------------|-----------|------------------|
| Bezug | BearbeiterIn (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| | Dr. Eleonore Wolf | 13250 | 15. Februar 2011 |

Betrifft
Änderung der NÖ Polizeistrafgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.02.2011
Ltg.-**773/P-8-2011**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt der Novelle

Am 1. Jänner 2005 ist die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) durch BGBl. I Nr. 118/2004 in Kraft getreten, mit der die Kompetenz zur Regelung des Tierschutzes dem Bund übertragen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern.

Mit Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 wurden die landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Tierschutzes aufgehoben.

Dessen ungeachtet wurde das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610-4, der geänderten Rechtslage bisher nicht angepasst.

Auf diesen Umstand wird auch im Resolutionsantrag zu Ltg. 412/A-1/30-2009, beschlossen in der Sitzung des Landtages am 19. November 2009, hingewiesen.

Weiters wird darin festgehalten, dass lediglich § 7a des NÖ Tierschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassene § 1 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBl. 4610/3-0, noch geltendes Landesrecht darstellen, da diese Bestimmungen von den Regelungen des Bundes-Tierschutzgesetzes nicht betroffen waren und deshalb nicht derogiert wurden. Dies könne mangels Strafbestimmungen bei Verstößen jedoch nicht entsprechend vollzogen werden, was bereits in einigen Fällen, in denen Spinnen, Schlangen oder ähnliche Tiere gehalten wurden, zu unzumutbaren Verhältnissen in einigen Gemeinden geführt habe. Aus diesem Grund wird die Haltung von gefährlichen Wildtieren neu geregelt. Dem Schutzzweck der Norm entsprechend handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Materie, die nunmehr im NÖ Polizeistrafgesetz geregelt werden soll.

Einige Regelungen orientieren sich daher auch an Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes, wie z. B. die Untersagung der Wildtierhaltung durch die Gemeinde nach § 6 Abs. 5, die allgemeinen Anforderungen für das Halten von gefährlichen Wildtieren nach § 7 sowie die Erklärung des Verfalls nach § 8 Abs. 4.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 und Art. 118 Abs. 3 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten im Personal- und Sachaufwand werden sich durch die Vollziehung der neu vorgesehenen Bestimmungen zu den Verwaltungsübertretungen ergeben.

Dem gegenüber stehen die zu erwartenden Straf gelder bei Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis wie auch unter Berücksichtigung der Häufigkeit von Übertretungen anderer Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes werden die zusätzlichen Kosten als gering bewertet.

Ebenso verhält es sich mit dem Mehraufwand, der den Gemeinden durch den möglichen Ausspruch von Halteverboten entstehen kann. Diese Kosten lassen sich daher auch nicht beziffern.

4. Besondere Beschlusserfordernisse

§ 2 des Entwurfes sieht die Mitwirkung der Bundespolizei vor und bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG.

5. EG-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Informationsverfahren

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Die geplante Novelle zum NÖ Polizeistrafgesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

8. Konsultationsmechanismus

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

9. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

Im Begutachtungsverfahren sind insgesamt 10 Stellungnahmen eingelangt, denen eine überwiegende Akzeptanz der Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes zu entnehmen ist.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion wurde entsprochen, ebenso wird nunmehr im § 6 Abs. 2 die Meldepflicht an die zuständige Gemeinde (in Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei) und nicht an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

In den Stellungnahmen wird darüber hinaus auch angeregt das Verbot um den Handel oder die Zucht zu erweitern und tierschutzfachliche Überlegungen zu berücksichtigen.

Diesen Anregungen wurde nicht gefolgt, da sich der Entwurf der Änderungen des NÖ Polizeistrafgesetzes auf die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Wildtieren beschränkt und die tierschutzrechtlichen Überlegungen in die Regelungskompetenz des Bundes fallen.

Besonderer Teil

Zu Z. 1. und Z. 2. (§ 2 Mitwirkung der Bundespolizei)

Um eine effektive Vollziehung von § 8 des Entwurfes und die in diesem Zusammenhang mögliche Anwendung von Zwangsmitteln zu gewährleisten, ist eine Mitwirkung der Exekutive unverzichtbar.

Zu Z. 4. (§§ 6 bis 9)

§ 6 (Haltung von gefährlichen Wildtieren)

Abs. 1 und Abs. 2

Die Bestimmungen entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage. Das umfangreiche Halteverbot wird beibehalten, ebenso die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung der Durchführungsverordnung.

Das Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. 80/2010, enthält im § 4 Z. 4 folgende Begriffsbestimmung:

„Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren.“

(Nach Z. 2 leg. cit. sind Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische.)

Z. 3 leg. cit. bezeichnet Heimtiere als Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier in Haushalten gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel oder der Klasse der Fische handelt).

Abs. 3

Hier sind wie bisher auch die Ausnahmebestimmungen für das erlaubte Halten gefährlicher Wildtiere geregelt, die sich an den Vorgaben des Tierschutzgesetzes orientieren.

Abs. 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage. Die Meldeverpflichtung ist als zusätzliches Kontrollkriterium für die Behörden anzusehen.

Abs. 5

Mit dieser Bestimmung soll weiterhin sichergestellt werden, dass die Behörde im Einzelfall die Haltung eines Wildtieres, das erlaubter Weise gehalten wird, untersagen kann, wenn von diesem eine Gefahr für Menschen ausgeht.

§ 7 (Allgemeine Anforderungen für das Halten von gefährlichen Wildtieren)

Abs. 1

Zur Auslegung der Haltereigenschaft ist die Bestimmung des § 4 Z. 1 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2010 heranzuziehen. Diese lautet: „Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat“.

Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Wildtieres hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. Dabei ist es unerheblich, ob die Wildtierhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen an sich erlaubt ist oder nicht. So müssen z. B. die Einfriedungen von Grundstücken so hergestellt und instand gehalten sein, dass die gefährlichen Wildtiere die Grundstücke oder bei Käfighaltung die Behältnisse mit eigener Kraft nicht verlassen können.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Halterin oder der Halter das Tier nur geeigneten Personen überlassen darf und sie oder ihn die Auswahlverpflichtung trifft.

§ 8 (Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Haltung gefährlicher Wildtiere)

Abs. 1 und Abs. 2

Durch die Einführung von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sollen die Behörden in die Lage versetzt werden, Verstößen gegen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Wildtieren wirksam zu begegnen. Diese Absicht ist auch Grundlage für die vorgesehene Höchststrafe von € 10.000,--. Der hohe Strafrahmen soll auch dazu dienen, eine generalpräventive und spezialpräventive Wirkung zu entfalten. Insbesondere soll es den Behörden auch möglich sein, bei uneinsichtigen Tätern hohe Geldstrafen verhängen zu können. Aus dem gleichen Grund ist auch die vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von bis zu vier Wochen zur Regelung des Gegenstandes erforderlich. Auch die Missachtung der Meldeverpflichtung nach § 6 Abs. 4 soll sanktioniert werden können.

Abs. 3

Schon der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung ist zu sanktionieren.

Abs. 4

Diese Bestimmungen orientieren sich an jenen des jüngst in Kraft getretenen NÖ Hundehaltegesetzes. Dies deshalb, da in beiden Fällen die Gefährdung des Menschen, in einem Fall ausgehend von gefährlichen Hunden, im anderen Fall ausgehend von gefährlichen Wildtieren, hintangehalten werden soll.

Gefährliche Wildtiere, die Gegenstand einer strafbaren Handlung nach den Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes sind, sollen ebenso wie bestimmte Hunde nach dem NÖ Hundehaltegesetz für verfallen erklärt werden können.

Die Möglichkeit einer Verfallserklärung im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens soll den Verwaltungsstrafbehörden die Möglichkeit eröffnen, tatgegenständliche Wildtiere im Verwaltungsstrafverfahren nach der Bestimmung des § 39 Verwaltungsstrafgesetz – VStG 1991 zu beschlagnahmen und somit der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu entziehen, um zukünftige, von diesen Wildtieren ausgehende Gefährdungen von Menschen zu vermeiden. Bei der vorläufigen Beschlagnahme handelt es sich um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Zuständig sind deshalb die Bezirksverwaltungsbehörden, die sich im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der dafür notwendigen Organe bedienen können. Nach einer im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens durchgeführten Beschlagnahme ist das Wildtier einem Tierheim zu übergeben. Im Falle einer rechtskräftigen Verfallserklärung nach Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sind der Tierhalterin oder dem Tierhalter die Kosten für die Verwahrung des Tieres oder der Tiere vorzuschreiben. Es können allfällige weitere Maßnahmen analog zu § 40 Tierschutzgesetz getroffen werden, da das Tier dem Eigentum der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters mit der rechtskräftigen Verfallserklärung entzogen wird.

§ 9 (Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln)

Zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes kann es erforderlich sein, Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. Daher muss die Möglichkeit bestehen bestimmte Örtlichkeiten aufzusuchen, wenn der Verdacht einer unerlaubten Haltung gefährlicher Wildtiere gegeben ist. Zur Sicherung des Verfalls soll die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig sein.

Zu Artikel II

Das Halten gefährlicher Wildtierarten war in Niederösterreich bisher nach den Bestimmungen der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBl. 4610/3-0, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wurde für Personen, die zum Inkrafttreten der Verordnung bereits gefährliche Wildtiere im Sinne dieser Verordnung hielten, eine Übergangsregelung geschaffen. Der nunmehrige Verordnungsentwurf nach § 6 Abs. 2 beinhaltet alle Tierarten, welche im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, aufgenommen worden waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich eine Regelung zu treffen, dass betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben wird, die von ihnen aufgrund der Übergangsregelung gehaltenen gefährlichen Wildtiere unter den von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen bis zu deren Tod weiter zu halten.

Mit der gewählten Formulierung soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass sämtliche Verfügungen über solcherart bewilligte Tiere (z. B. Standortwechsel, Verkauf, Tod) der Behörde weiterhin unverzüglich zu melden sind.

Diese Übergangsregelung bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Nachzucht der gemeldeten Tiere. Das bedeutet, dass die Haltung von nachgezüchteten gefährlichen Wildtieren von der behördlichen Bewilligung nicht umfasst und daher verboten ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
R o s e n k r a n z
Landesrat